

Bebauungsplan „Kurpark West“

Bekanntmachung nach § 10 (3) Baugesetzbuch



Öffentliche Bekanntmachungen

Veröffentlicht im Bad Vilbeler
Anzeiger am 22.03.2018

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel

Bebauungsplan „Kurpark West“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat den o. g. Bebauungsplan in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.03.2018 als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen, die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Kurpark West“ umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und liegt im westlichen Bereich des Kurpark Bad Vilbels.

Im Norden wird das Gebiet von der Verlängerung der Parkstraße (sog. Schwarzer Weg), begrenzt. Im Osten befindet sich der Kurpark, im Süden wird der Geltungsbereich von der Nidda begrenzt und im Westen schließt die Kasseler Straße an.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren (nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind) gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit Bestandskarte und Maßnahmenplan, der artenschutzrechtlicher Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten, dem Schallschutzgutachten und dem Verkehrsgutachten werden gemäß § 10 (3) BauGB während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Vilbel (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung), Am Sonnenplatz 1, II. Stock, Zimmer 214 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (Telefonische Vereinbarung eines Termins unter 06101-602283).

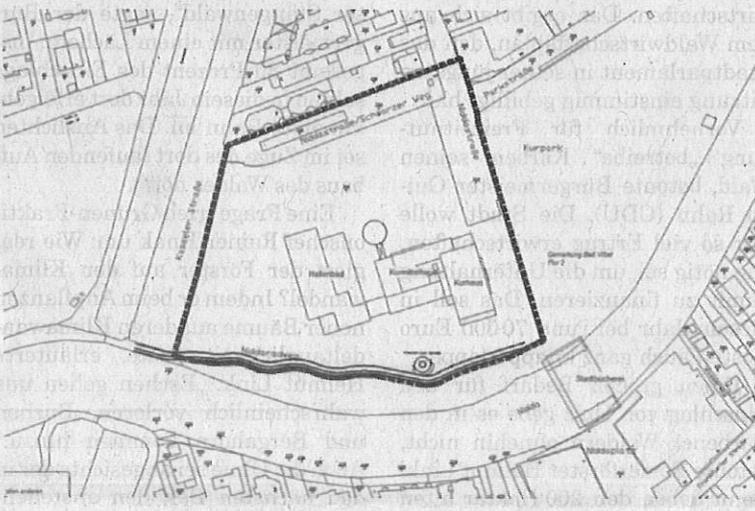
Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Vilbel, den 21.03.2018

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Dr. Thomas Stöhr

Bürgermeister



Bad Vilbel, den
22.03.2018

